

Druckerei  
JOSEF MÜLLER  
Frankfurt am Main  
Gutleutstraße 42/44

# SATZUNG

DER DEUTSCHEN POSTGEWERKSCHAFT

gültig ab 30. Juni 1949

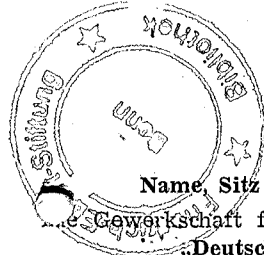


Herausgegeben  
vom Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft  
Frankfurt a. M. - Wilhelm Leuschner-Straße 69

A 97 - 01241

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich . . . . .	1
§ 2 Zweck und Ziel der Gewerkschaft . . . . .	1
§ 3 Aufgaben der Gewerkschaft . . . . .	1
§ 4 Mittel zur Erreichung der Gewerkschaftsziele	3
§ 5 Beitritt . . . . .	3
§ 6 Mitgliedschaft . . . . .	4
§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge . . . . .	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft . . . . .	5
§ 9 Unterstützungseinrichtungen . . . . .	6
§ 10 Rechtsschutz . . . . .	7
§ 11 Organe der Gewerkschaft . . . . .	8
§ 12 Gewerkschaftstag . . . . .	9
§ 13 Aufgaben des Gewerkschaftstages . . . . .	10
§ 14 Hauptvorstand . . . . .	10
§ 15 Aufgaben des Hauptvorstandes . . . . .	11
§ 16 Gewerkschaftsausschuß . . . . .	12
§ 17 Finanzausschuß . . . . .	12
§ 18 Verwaltung der Gewerkschaft . . . . .	13
§ 19 Der Geschäftsführende Hauptvorstand . . . . .	13
§ 20 Abteilungen und Sekretariate . . . . .	14
§ 21 Bezirksleitungen . . . . .	15
§ 22 Aufgaben des Bezirkstages . . . . .	15
§ 23 Bezirksvorstand . . . . .	16
§ 24 Aufgaben des Bezirksvorstandes . . . . .	16
§ 25 Zuständigkeit der Bezirksleitung der Landeshauptstadt . . . . .	17
§ 26 Ortsverwaltungen . . . . .	18
§ 27 Ortsverwaltungsvorstand . . . . .	18
§ 28 Kassenprüfer . . . . .	19
§ 29 Vertrauensmänner . . . . .	20
§ 30 Urabstimmung . . . . .	20
§ 31 Auflösung . . . . .	20
Anhang, Geschäftsordnung und Wahlordnung . . . . .	21-24



A 97 - 01279

§ 1

**Name, Sitz und Organisationsbereich**  
 Die Gewerkschaft führt den Namen:  
 „Deutsche Postgewerkschaft“.

Der Sitz ist am Orte der obersten Dienstbehörde der Deutschen Post. Die Organisation umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

**Zweck und Ziel der Gewerkschaft**

1. Zweck der Gewerkschaft ist, alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Post innerhalb des Organisationsbereiches organisatorisch zusammenzuschließen, um die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern.

2. Die Gewerkschaft wird nach demokratischen Grundsätzen verwaltet. Ihr Bestreben ist darauf gerichtet, die republikanische, demokratische und soziale Grundordnung des deutschen Rechtsstaates zu festigen und zu verteidigen. Sie ist keiner Partei oder weltanschaulichen Gemeinschaft verbunden. Ihre Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Ansichten verpflichtet.

3. Zur Vertretung gemeinsamer Arbeitnehmerinteressen vertritt die Gewerkschaft unter Wahrung ihrer Selbständigkeit mit den anderen Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammen.

4. Im Interesse der Völkerverständigung und des Weltfriedens und zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Arbeitnehmer aller Völker bekennt sich die Gewerkschaft zum internationalen Gewerkschaftsgedanken.

### § 3

#### Aufgaben der Gewerkschaft

Aufgabe der Gewerkschaft ist es, entsprechend § 2 der Satzung, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

1. Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung.
2. Erringung und Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechts auf allen Gebieten der Wirtschaft und in der Verwaltung der Deutschen Bundespost.
3. Erhaltung des Berufsbeamtentums und Sicherung eines modernen demokratischen Beamtenrechts.  
Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Beschäftigungsbedingungen der Angestellten und Arbeiter.
4. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse und deren Sicherung durch Abschluß von Vereinbarungen und Tarifverträgen. Ausbau und Verbesserungen des Arbeits- und Sozialrechts, Verbesserungen der Beamtenbesoldungs-, Rechts- und Dienstverhältnisse einschließlich der Ruhegehaltsbestimmungen. Schutz der Arbeitskraft bei besonderer Berücksichtigung der Schwerarbeitsbehinderten, Frauen und Jugendlichen.
5. Zusammenfassung der Jugendlichen im Rahmen von besonderen Richtlinien und Grundsätzen für die gewerkschaftliche Jugendarbeit. Erziehung der Jugend zur Demokratie und Mitarbeit in den Organen der Gewerkschaft.
6. Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die sich aus dem Beamten-, dem Arbeits- und dem Sozialrecht ergeben.  
Gewährung von Rechtsschutz gem. § 10 der Satzung.

7. Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen, Schulung der Betriebsräte und Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

8. Pflege und Förderung der gewerkschaftlichen und beruflichen Bildungsarbeit und Unterstützung des Fachschulwesens.

9. Schaffung und Förderung wirtschaftlicher Selbsthilfeeinrichtungen.

10. Herausgabe eines eigenen Gewerkschaftsorgans und von gewerkschaftlichem und fachlichem Schrifttum.

### § 4

#### Mittel zur Erreichung der Gewerkschaftsziele

Zur Erreichung ihrer Ziele bedient sich die Gewerkschaft aller gewerkschaftlichen Mittel.

### § 5

#### Beitritt

1. Der Beitritt ist freiwillig. Er steht allen Personen offen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei der Deutschen Post stehen.
2. Rentenempfänger und Pensionäre können nach besonderen Bestimmungen, die der Hauptvorstand erläßt, Mitglied werden.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Aufnahme-schein. Sie kann vom Bezirksvorstand abgelehnt werden. Wird einem Kollegen die Aufnahme verweigert, so steht ihm die Berufung an den Hauptvorstand zu. Sollte der Hauptvorstand die Aufnahme ablehnen, steht dem Kollegen das Recht der Berufung an den Gewerkschaftstag zu. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages und tritt mit dem Ersten des folgenden Monats in Kraft.

4. Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme in die Gewerkschaft eine auf seinen Namen lautende Mitgliedskarte und die Gewerkschaftssatzung, es erkennt durch seinen Beitritt die Satzung für sich verbindlich an. Die Mitgliedskarte ist sorgfältig aufzubewahren und beim Austritt der Gewerkschaft zurückzugeben. Gelingt die Mitgliedskarte verloren, dann ist gegen Erstattung der Selbstkosten die Ausfertigung einer Ersatzkarte beim Bezirksvorstand anzufordern.

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der Gewerkschaft zu fördern, für sie zu werben und ihre Veranstaltungen zu besuchen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Gewerkschaftstagungen sind einzuhalten. Kollegiales Verhalten und Solidarität ist Pflicht der Mitglieder.

2. Wechsel der Dienststelle oder Ausscheiden aus dem Dienst der Deutschen Bundespost, Wechsel der Wohnung oder des Wohnortes sind der zuständigen Ortsverwaltung umgehend zu melden.

3. Die Mitgliedschaft in einer gegnerischen Organisation ist unzulässig.

## § 7

### Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die bei der Neuaufnahme zu entrichtende Gebühr beträgt DM 1,—. Bewerber unter 18 Jahren und Lehrlinge sind von der Aufnahmegebühr befreit.

2. Mitgliedern, die von anderen Gewerkschaften übertreten, wird die Aufnahmegebühr erlassen und die dort verbrachte Zeit als Mitgliedschaft angerechnet, sofern sie ihren Pflichten bei der bisherigen Gewerkschaft nachgekommen sind.

3. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er beträgt 1% vom Bruttoeinkommen abzügl. der Kinderzuschläge.

4. Die Beitragspflicht ruht bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn Lohn oder Gehalt nicht zahlt wird.

5. Beim Ruhen der Beitragspflicht hat das Mitglied zur Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft einen monatlichen Betrag von DM —,40 zu entrichten.

## § 8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt, der nach einmonatiger Kündigung zum Vierteljahresschluß erfolgen kann;
- durch Streichung, wenn das Mitglied durch eigenes Verschulden mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist und Stundung der Beiträge nicht beantragt hat;
- durch Ausschluß;

1. Der freiwillige Austritt ist schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte bei der Ortsverwaltung zu erklären.

2. Anträge auf Ausschluß sind bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen. Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag bei der Bezirksleitung einzureichen. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Jedem Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gewerkschaft sind eine ausführliche Begründung und die Beweismittel beizufügen. Die Ortsverwaltung hat das Beweismaterial zu prüfen und zu entscheiden, ob der Antrag auf Ausschluß über die Bezirksleitung dem Hauptvorstand vorgelegt werden soll.

3. Bevor von der Ortsverwaltung ein Beschluß über die Eröffnung des Ausschlußverfahrens gefaßt wird, ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtfertigen. Das Schiedsgericht besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und 4 Beisitzern. 2 Beisitzer sind von Ortsverwaltung und 2 von dem Angeschuldigten zu bestimmen, die alle Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sein müssen. Der Vorsitzende wird von den 4 Beisitzern mit Stimmenmehrheit gewählt.

4. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann in Annahme oder Ablehnung des Ausschluß-Antrages bestehen. Er kann aber auch auf Erteilung einer Verwarnung erkennen oder eine neue Untersuchung anordnen.

5. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung beim Gewerkschaftsausschuß einreichen. Entscheidet der Gewerkschaftsausschuß im Sinne des Hauptvorstandes, so kann der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Monaten den Gewerkschaftstag anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

6. Ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wiederaufgenommen werden.

## § 9

### Unterstützungseinrichtungen

Die Unterstützungen der Gewerkschaft bestehen in Gewährung von

1. Sterbegeld, das zur Zeit  
nach einjähriger Mitgliedschaft 200,— DM,  
nach dreijähriger Mitgliedschaft 300,— DM  
beträgt.

Die Dauer der Mitgliedschaft rechnet vom Eintritt in die Gewerkschaft nach 1945.

### 2. Gemaßregelten-Unterstützung.

Gemaßregelten-Unterstützung für die Mitglieder wird gewährt, wenn sie infolge ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft gemaßregelt wurden. Sie darf einschließlich der Erwerbslosen-Unterstützung den bisherigen Verdienst nicht übersteigen und entfällt nach neuer Arbeitsaufnahme oder bei Weigerung, eine angemessene Arbeit aufzunehmen.

3. Der Hauptvorstand kann bei besonderen Anlässen weitere Unterstützungen gewähren.

4. Sämtliche auf Grund dieser Satzung geleisteten Unterstützungen sind freiwillig; den Mitgliedern noch ihren Angehörigen oder anderen Personen steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht zu.

## § 10

### Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz:

- a) bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis entstehen;
- b) bei Rechtsstreitigkeiten, die aus der Tätigkeit für die Gewerkschaft entstehen;
- c) bei Streitfällen zur Wahrung der Rechte, die aus der Sozial-, Beamten- und der Betriebsrätegesetzgebung entstehen.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Fälle, die nach sechsmonatiger Mitgliedschaft entstanden sind. Wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, deren Ursache in der Gewerkschaftstätigkeit begründet ist, wird die Gewährung von Rechtsschutz nicht an eine bestimmte Zeitdauer der Mitgliedschaft gebunden.

3. Rechtsschutzanträge sind unter Vorlage der Mitgliedskarte und der zur Beurteilung der Sache notwendigen Schriftstücke (Gerichtspapiere usw.) bei der Ortsverwaltung einzureichen, die sie zur Begutachtung an die Bezirksleitung weiterleitet. Diese reicht den Antrag an den Hauptvorstand, welcher über den Antrag und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet.

4. Der Rechtsschutz wird in der Regel in Gestellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Kosten der Gewerkschaft gewährt und ist für jede Instanz besonders zu beantragen.

5. Wird ein Gerichtsverfahren ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingeleitet oder über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat das betreffende Mitglied auf Erstattung der Kosten keinen Anspruch. Als erste Instanz ist immer die im Gerichtsverfahren als solche bezeichnete zu betrachten.

6. Stellt sich heraus, daß die Angaben, auf Grund deren Rechtsschutz gewährt worden ist, den Tatsachen nicht entsprechen, so erlischt der Anspruch auf Rechtsschutz, und das betreffende Mitglied hat alle entstandenen und verauslagten Kosten zu erstatten.

7. Wenn der Antragsteller ein obsiegendes Urteil erzielt, sind die von der Gewerkschaft verauslagten Beiträge in der Regel an diese zurückzuzahlen, soweit sie der Antragsteller auf Grund des Urteils zurückerhält.

## § 11

### Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind:

- a) Gewerkschaftstag;
- b) Hauptvorstand;
- c) Bezirksleitungen;
- d) Ortsverwaltungen.

## § 12

### Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er findet alle zwei Jahre statt. Der Gewerkschaftstag wird vom Hauptvorstand mindestens sechs Wochen vorher einberufen. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens 12 Bezirksleitungen unterstützt wird. Außerordentliche Gewerkschaftstage sind unverzüglich einzuberufen.

2. Jede Bezirksleitung entsendet zum Gewerkschaftstag für je 1000 Mitglieder einen Delegierten. Für Restzahlen über 500 einen weiteren Delegierten. Die Delegierten werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.

Tagungsort und Tagesordnung des Gewerkschaftstages sind mindestens 6 Wochen vorher im Organ der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und des Finanzausschusses sowie die besoldeten Sekretäre der Gewerkschaft nehmen mit beratender Stimme am Gewerkschaftstag teil.

4. Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen. Ein ausführlicher Bericht über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse sind spätestens acht Wochen nach dem Gewerkschaftstag im Organ der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

Jeder satzungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist in allen Angelegenheiten beschlußfähig.

6. Satzungsänderungen müssen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden.

Die Beschlußfassung erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.

### Aufgaben des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes, über die Berichte des Gewerkschaftsausschusses sowie des Finanzausschusses;
- b) Wahl des Hauptvorstandes, Gewerkschaftsausschusses und des Finanzausschusses;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
- e) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder und Antragsteller, deren Aufnahme in die Gewerkschaft verweigert wurde;
- f) Beschlussfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
- g) Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Gewerkschaftstag.

### Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus

- einem 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Kassierer
- zwei Beisitzern von der Gruppe „Beamte“
- zwei Beisitzern von der Gruppe „Arbeiter“
- zwei Beisitzerinnen von der Gruppe „Frauen“
- zwei Beisitzern von der Gruppe „Jugend“
  - davon eine weibliche Vertreterin
- zwei Beisitzern der Bezirksleitung „Berlin“
- einem Beisitzer der Gruppe „Ruhestandsbeamte“
- und den Vorsitzenden der Bezirksleitungen.

2. Der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer und die Beisitzer werden von den Delegierten des Gewerkschaftstages in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach zweijähriger Mitgliedschaft. Wiederwahl zulässig. Die Beisitzer sind unbesoldet.

Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.

3. Die Vorsitzenden der Bezirksleitungen als Beisitzer des Hauptvorstandes werden gemäß § 22 der Satzung auf den Bezirkstagen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt.

4. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Hauptvorstand selbst.

### Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Dem Hauptvorstand obliegen:

- a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses und des Finanzausschusses ergeben;
- b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
- c) den Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen und sie zu überwachen;
- d) Einberufung des Gewerkschaftstages und Aufstellung der Tagesordnung für den Gewerkschaftstag;
- e) dem Gewerkschaftstag einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten;
- f) Durchführung einer erforderlichen Urabstimmung.

2. Der Hauptvorstand verwaltet das Vermögen der Gewerkschaft.

## § 16

### Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß, der aus 10 Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz am Ort der Bezirksleitung, von der 1. Vorsitzende dieses Ausschusses angehört. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Delegierten des Gewerkschaftstages gewählt.

Besoldete Funktionäre der Gewerkschaft und Hauptvorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.

2. Der Ausschuß hat die Aufgabe:

- a) Beschwerden aus den Mitgliederkreisen entgegenzunehmen, zu prüfen, mit dem Hauptvorstand zu besprechen und für deren Erledigung zu sorgen;
- b) den Hauptvorstand in wichtigen Fragen, die sich bis zum nächsten Gewerkschaftstag ergeben, zu beraten;
- c) dafür zu sorgen, daß die auf dem Gewerkschaftstag angenommenen Beschlüsse durch den Hauptvorstand durchgeführt werden.

3. Die Amtsdauer des Ausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

4. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Anschrift des Vorsitzenden wird im Organ der Gewerkschaft veröffentlicht.

5. Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## § 17

### Finanzausschuß

1. Auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag wird ein aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzvertrefern beste-

hender Finanzausschuß gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören.

2. Der Finanzausschuß hat die gesamte Buch- und Rechnungsführung des Hauptvorstandes jährlich viermal zu prüfen. Die dem Gewerkschaftstag vorausgehende Prüfung der Rechnungsführung des Hauptvorstandes hat unter Hinzuziehung eines vereidigten Bücherrevisors zu erfolgen. Über jede Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Hauptvorstand vorzulegen ist.

3. Außerdem hat der Finanzausschuß über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens, insbesondere über die Anlage des Vermögens, dem Hauptvorstand beratend zur Seite zu stehen.

## § 18

### Verwaltung der Gewerkschaft

Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind:

- a) der Geschäftsführende Hauptvorstand
- b) die Bezirksleitungen und
- c) die Ortsverwaltungen.

## § 19

### Der Geschäftsführende Hauptvorstand

1. Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer und 3 unbesoldete Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Diesem obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

2. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäften und Verträgen sind zwei Unterschriften erforderlich. Unterschriftsberechtigt ist der 1. Vor-



sitzende; im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Hauptvorstandsmitglied.

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich; sie sind die prozeßbevollmächtigten Vertreter der Gewerkschaftsmitglieder. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verfolgen die Angelegenheiten der Gewerkschaft und die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder im eigenen Namen.

## § 20

### Abteilungen und Sekretariate

Beim Hauptvorstand werden

eine Abteilung Beamte und Angestellte

eine Abteilung Arbeiter

ein Sekretariat für Frauen

ein Sekretariat für Jugend

ein Sekretariat für Organisation und Werbung

ein Sekretariat für Schulung und Bildung

ein Sekretariat für Presse und Schrifttum

gebildet.

2. Für die Abteilungen „Beamte“ und „Arbeiter“ wird je eine Abteilungsleitung errichtet. Sie besteht aus dem besoldeten Abteilungsleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und 5 Beisitzern.

Der Stellvertreter des Abteilungs-Vorsitzenden, der Schriftführer und 5 Beisitzer werden auf der Abteilungs-Konferenz, die alle 2 Jahre vor dem Gewerkschaftstag vom Hauptvorstand einzuberufen ist, gewählt.

3. Die Zahl der Delegierten und die Bestimmungen zur Wahl der Abteilungs-Konferenz werden vom Hauptvorstand festgelegt.

## § 21

### Bezirksleitungen

1. Die Gewerkschaft ist in Bezirke eingeteilt. In jedem Ober-Post-Direktions-Bezirk wird am Sitz der OPD eine Bezirksleitung gebildet.

2. Oberstes Organ des Bezirkes ist der Bezirkstag, er findet in jedem Jahr im zweiten Vierteljahr statt. Der Hauptvorstand ist berechtigt, an jedem Bezirkstag teilzunehmen.

Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Organ der Gewerkschaft.

3. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag zu erfolgen. Ein außerordentlicher Bezirkstag wird durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Bezirksleitung es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der vorhandenen Ortsverwaltungen einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen. In diesem Falle hat der Bezirkstag spätestens sechs Wochen nach Stellung des Antrages stattzufinden.

4. Die Ortsverwaltungen wählen für je 150 Mitglieder einen Delegierten. Für den 50 Mitglieder übersteigenden Teil ist ein weiterer Delegierter zu entsenden. Jedoch ist jede Ortsverwaltung mit mindestens einem Delegierten auf dem Bezirkstag vertreten.

## § 22

### Aufgaben des Bezirkstages

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Beschlußfassung;

2. alle zwei Jahre Wahl des Bezirksvorstandes;

3. Wahl von zwei Kassenprüfern;
4. alle zwei Jahre Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag;
5. Entscheidung über alle vorliegenden Anträge;
6. Festlegung des Ortes, an welchem der nächste Bezirkstag abzuhalten ist.

#### § 23

##### Bezirksvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem 1. und 2. Schriftführer und 5 Beisitzern.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand.

2. Ist der 1. Vorsitzende ehrenamtlich tätig, so ist ein besoldeter Sekretär durch den Hauptvorstand nach Vorschlag der Bezirksleitung anzustellen.

3. Der Vorstand wird auf dem ordentlichen Bezirkstag auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sollen in der Regel nicht auch Vorstandsmitglieder der Ortsverwaltung sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, die Stelle bis zum nächsten Bezirkstag zu besetzen.

#### § 24

##### Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Bezirkstage, die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung

der auf den Bezirkstagen gefaßten Beschlüsse und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverwaltungen. Er leitet die Organisations- und Werbetätigkeit für den Bezirk und führt alle ihm vom Hauptvorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilten Aufträge und die ihm durch die Satzung zufallenden Obliegenheiten aus. Der Vorsitzende eröffnet den Bezirkstag und steht demselben bis zur Wahl einer Bezirkstagsleitung vor.

2. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen und hat die gefaßten Beschlüsse festzuhalten. Über die Beratung der Bezirkstage ist eine besondere Verhandlungsschrift aufzunehmen und eine Abschrift davon an den Hauptvorstand einzusenden. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte wahrzunehmen. Er führt die vom Gewerkschaftstag festgesetzten Beiträge nach Abzug der den Ortsverwaltungen und der Bezirksleitung zustehenden Anteile an den Hauptvorstand ab. Die Prüfung der Kassenbücher erfolgt in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

3. Der Hauptvorstand ist berechtigt, jederzeit in die Geschäfts- und Kassenführung der Bezirksleitungen Einsicht zu nehmen.

#### § 25

##### Zuständigkeit der Bezirksleitung der Landeshauptstadt

1. Die Bezirksleitung, in deren Gebiet die Regierung eines Landes ihren Sitz hat, nimmt im Einvernehmen mit den übrigen Bezirksleitungen die Vertretung der Gewerkschaftsinteressen gegenüber den Regierungsbehörden, dem Landesparlament, den Besatzungsbehörden und im Gewerkschaftsbund wahr.

2. Die Bezirksleitungen der Länder können sich ein Landesorgan schaffen, um diese Interessenvertretung sicherzustellen.

### Ortsverwaltungen

1. In Orten, wo wenigstens 50 Mitglieder vorhanden sind, können mit Zustimmung der Bezirksleitung Ortsverwaltungen gebildet werden. Kleinere Mitgliedschaften haben sich der nächstgelegenen Ortsverwaltung anzuschließen.

2. Im ersten Viertel jedes Jahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Ortsverwaltungsvorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Rundschreiben und bei Ortsverwaltungen mit mehr als 2000 Mitgliedern im Organ der Gewerkschaft.

3. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Ortsverwaltungsvorstand vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur durch Beschluß der Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Befugnissen der Hauptversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Beschlußfassung.
- b) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.
- c) Alle zwei Jahre Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Entscheidung über alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

### Ortsverwaltungsvorstand

1. Der Ortsverwaltungsvorstand besteht in der Regel aus neun Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassierer,
- dem 2. Kassierer,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer, und
- 3 Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei großen Ortsverwaltungen kann an Stelle der Mitgliederhauptversammlung eine Delegierten-Hauptversammlung einberufen werden.

4. Zu den Befugnissen des Vorstandes gehören:

- a) Verwaltung der Kasse; der Vorsitzende ist jederzeit zu einer Kassenprüfung berechtigt;
- b) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Erledigung der ihm gemäß der Satzung gestellten Aufgaben;
- c) Unterstützung der Tätigkeit der Vertrauensmänner.

Der Vorstand der Ortsverwaltung hat dem Bezirks- und Hauptvorstand in jeder Gewerkschaftsangelegenheit Auskunft zu erteilen.

### Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Dieselben haben mindestens zweimal im Jahr die Kasse zu prüfen, dem Ortsverwaltungsvorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 29

### Vertrauensmänner

Bei jedem selbständigen Amt ist mindestens ein Vertrauensmann zu wählen. Die Vertrauensmänner haben Anträge um Aufnahme in die Gewerkschaft entgegenzunehmen und an den Ortsverwaltungsvorstand weiterzugeben, Versetzungen von Mitgliedern usw. anzuzeigen und hinsichtlich der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft aufklärend und werbend zu wirken.

## § 30

### Urabstimmung

Urabstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn

- a) Gewerkschaftstag,
- b) Hauptvorstand mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit,
- c)  $\frac{2}{3}$  der Bezirksleitungen

dies beschlossen haben.

## § 31

### Auflösung

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Gewerkschaftstag mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

# Geschäftsordnung

## für Versammlungen und Tagungen

### § 1

Der Gewerkschaftstag und die Gewerkschaftsversammlungen der Deutschen Postgewerkschaft werden von den durch die Satzung bestimmten Organen einberufen.

### § 2

1. Nach der Eröffnung wird auf dem Gewerkschaftstag die Tagungsleitung gewählt, die aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und drei Beisitzern besteht.
2. Die Tagungsleitung hat durch eine aus fünf Delegierten bestehende Mandats-Prüfungskommission feststellen zu lassen, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Erschienenen mit entsprechenden Mandaten versehen sind.

### § 3

Zu Beginn der Verhandlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die Zustimmung durch Beschlussfassung der Versammlung herbeizuführen.

### § 4

1. Der amtierende Vorsitzende hat zu dem jeweiligen zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten oder Antragsteller das Wort zu erteilen.

2. Anschließend wird die Aussprache eröffnet. Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und in eine Rednerliste einzutragen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Meldung das Wort. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben das Recht, außer der Reihe das Wort zu nehmen.

3. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Referenten das Schlußwort zu.

#### § 5

Die Redezeit für die Aussprache beträgt höchstens 10 Minuten für jeden Diskussionsredner. Die Versammlung kann jedoch eine Verlängerung beschließen. Eine Übertragung der Redezeit auf einen anderen Redner ist nicht zulässig. Mit Ausnahme der Referenten kann jeder Redner nur einmal das Wort zur Sache nehmen.

#### § 6

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger, verbaler Mahnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

#### § 7

1. Will der Vorsitzende der Versammlung sich an der Aussprache beteiligen, so muß er sich in die Rednerliste eintragen. Während seiner Ausführungen führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

2. Die vorstehende Bestimmung schließt nicht aus, daß er kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Aussprache abzukürzen, abgeben kann.

#### § 8

1. Zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.

2. Anträge auf Schluß der Aussprache können nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren.

#### § 9

1. Bei Geschäftsordnungsanträgen erhält ein Redner für und einer dagegen das Wort.

2. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß des Tagesordnungspunktes zulässig.

#### § 10

Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Bemerkungen beträgt höchstens 5 Minuten.

#### § 11

1. Anträge, die auf dem Gewerkschafts- oder Bezirkstag zur Verhandlung kommen sollen und erst während der Tagung schriftlich eingereicht werden, müssen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden.

2. Zur Begründung eines Antrages hat der Antragsteller eine Redezeit von 10 Minuten, bei sachlich gleichen Anträgen nur der erste Redner.

#### § 12

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

#### § 13

1. Die Abstimmungen erfolgen durch Heben der Delegiertenkarte.

2. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn ein solcher Antrag die Unterstützung von mindestens 30 Delegierten findet.

3. Erfolgt eine Abstimmung durch Stimmzettel, so ist das Abstimmungsergebnis durch eine Kommission festzustellen und vom Vorsitzenden der Tagung bekanntzugeben.

Abstimmung durch Stimmzettel hat immer zu erfolgen, wenn Einspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.

#### § 14

1. Über die Tagung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Diesem ist die geführte Anwesenheitsliste beizufügen. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt der Tagung, die Namen sämtlicher Redner und die gefaßten Beschlüsse mit ihren Stimmenverhältnissen festzuhalten.

2. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 15

Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß auf allen Versammlungen und Tagungen der Organe der Deutschen Postgewerkschaft anzuwenden.

### **Wahlordnung für den Gewerkschaftstag, Bezirkstage und Hauptversammlungen der Ortsverwaltungen.**

1. Wahlen für die Organe und Verwaltungsinstanzen der Gewerkschaft sind geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen.

2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

3. Der Vollzug der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Wahl der Ortsverwaltung ist der Bezirksleitung, das der Bezirksleitung dem Hauptvorstand zu melden.